



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) im Grundsatz. Unserer Ansicht sind die vorgeschlagenen Regelungen eine überwiegend eine taugliche und gut durchdachte Lösung, um bei der entsprechenden Vermögensverwaltung für alle Beteiligten die nötige Rechtssicherheit herzustellen und wirksam das Vermögen der Betroffenen zu schützen. Um unnötige Risiken bei der Anlage des Vermögens der von entsprechenden Massnahmen betroffenen Personen zu vermeiden, sind nach Ansicht der SP Schweiz hingegen einzelne Änderungen notwendig (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1., 2.2. und 2.3.).

2. Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Vermögensanlage in börsengehandelte Fonds und Indexfonds (Art. 8 lit. c E-VBVV)

Wie oben stehend ausgeführt steht für die SP Schweiz der Schutz des Vermögens der Betroffenen und damit einhergehend die Verhinderung von unnötigen Risiken bei der Anlage ihrer Vermögen im

Zentrum. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Möglichkeit der Vermögensanlage in börsengehandelte Fonds und Indexfonds¹ als zu risikoreich.

Folglich beantragt die SP Schweiz die **Streichung** von **Art. 8 lit. c E-VBVV**.

2.2 Vermögensanlage in Säule 3a (Art. 8 lit. c E-VBVV)

Ebenfalls als zu wenig sicher erachten wir die Anlage in eine Säule 3a, um das Vermögen der Betroffenen wirksam schützen zu können und unnötige Risiken zu vermeiden.

Deshalb beantragt die SP Schweiz die **Streichung** von **Art. 8 lit. f E-VBVV**.

2.3 Bewilligung durch KESB für Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 3 E-VBVV)

Die SP Schweiz stellt sich der Möglichkeit der Anlagen für weitergehende Bedürfnisse gemäss Art. 9 Abs. 1 E-VBVV nicht grundsätzlich entgegen. Um eine fachlich kompetente Beurteilung der entsprechenden Risiken sicherzustellen, müssen unserer Ansicht nach allerdings solche Geschäfte einheitlich durch die KESB bewilligt werden.²

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 11 Abs. 3 E-VBVV folgendermassen zu ändern:

Art. 11 Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten

3 Anlagen nach Artikel 9 Absatz 1 bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

¹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 11.